

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

## **Vereinbarung und Articulu der zu Bützow errichteten Leichen-Beytrags-Gesellschaft mit dem darüber gnädigst ertheilten Herzoglichen hohen Confirmations-Briefe**

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Officin, 1798

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699032084>

Druck Freier  Zugang



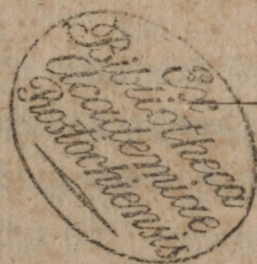
MK - 8755<sup>53</sup>







Vereinbarung und Articulu  
der  
z u B ü s o w  
errichteten  
Leichen - Beytrags-  
Gesellschaft  
mit dem  
darüber gnädigst ertheilten  
Herzoglichen hohen  
Confirmations-Briefe.



---

R o s t o c k,  
gedruckt in der Adlerschen Officin. 1798.

Mk - 8755<sup>53</sup>

~~Mk - 2001. f. d. 2. (i.)~~



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or a specific reference, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or a specific reference, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or a specific reference, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or a specific reference, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten musical notation on a staff, including a treble clef, a key signature, and several notes, appearing as a dark ink stain on the page.



**W**ir **F**riederich,  
von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herr, ic. ic.

**U**rkunden und bekennen hiemit für Uns und  
Unsere Successores, regierende Herzoge zu Meck-  
lenburg und sonst Jedermann: Als Uns die Mit-  
glieder der errichteten Leichen-Beytrags-Gesell-  
schaft in Bützow supplicando unterthänigst zu  
vernehmen gegeben, welchergestalt sie unter ver-

A 2

hoffen-



hoffender Unserer höchsten Genehmigung, sich an  
statt der bisherigen daselbst subsistirten so genann-  
ten Schützenzunft Todtenlade, über eine ander-  
weitige gesellschaftliche Verbindung unter dem  
Nahmen: Leichen-Beytrags-Gesellschaft, nach  
gewissen Articuli vereinbaret, und Uns dieselben  
zugleich unterthänigst gebeten, Wir geruheten,  
dieser ihrer Gesellschaft über ihren öffentlichen Be-  
stand und über gedachte ihre Articuli, die sie zu  
dem Ende in ihrem Supplicato mit eingereicht,  
Unsern Landesherrlichen Confirmationsbrief zu  
ertheilen, und diesennach die besondere höchste  
und gnädigste Versicherung einzuverleiben, daß  
die Gelder ihrer Gesellschaft zum Nachtheil der  
Hinterbleibenden mit keinem Arrest sollen bele-  
get, noch ad massam concursus gezogen werden  
können: daß Wir darauf diesem unterthänigsten  
Gesuch in Gnaden statt gegeben, mithin mit Auf-  
hebung der bisherigen so genannten Schützen-  
zunft



zunft Todtenlade und deren Statuten, die gegenwärtige neu errichtete Leichen = Beytrags = Gesellschaft und deren Articuli, die Wir originaliter hieben heften und in beglaubter Abschrift ad acta legen lassen, nach geschehener Revidirung Landesherrlich genehmiget und bestätigtet, dabey auch die mehrgedachte Gesellschaft insonderheit dahin privilegirt haben, daß die durch die gesellschaftlichen Beyträge aufkommenden Gelder, zum Nachtheil der Hinterbleibenden nicht sollen verarrestiret noch ad massam concursus gezogen werden können. Immassen Wir die ostbemeldete Leichen = Beytrags = Gesellschaft Kraft dieses dergestalt confirmiren und privilegiren, so viel aus Landesfürstlicher höchsten Obrigkeit, Macht und Gewalt auch von Rechts = und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag. Jedoch Uns und hochgedachten Unseren Nachfolgern an der Regierung an allen Uns zustehenden Herrlich = und Gerechtigkeiten



unabbrüchig und sonst einem jeden an seinem er-  
weislichen Recht unschädlich. Urkundlich unter  
Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf  
Unserer Bestung Schwerin, den 15 März 1774.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

C. F. G. v. Bassewitz.

Confirmation  
der neu errichteten Bügowischen  
Leichen-Beitrags-Gesellschaft  
und deren Artikel.

Demnach





**S**emnach einige von der hiesigen Ehrliebenden Bürgerschaft zusammen getreten, um zum Besten des Publici eine Leichen-Beytrags-Gesellschaft zu errichten; so ist zum Zweck dieser nützlichen Anstalt, nach zuvor gepfogener reifen Berathschlagung, folgende Vereinbarung getroffen und in nachstehenden Articuli bestfestet.

#### Art. 1.

Die Direction dieser Gesellschaft und deren Angelegenheiten soll einem Aeltesten, der das Wort hat und dessen Aeltermannschaft Ein Jahr lang währet und neben ihm noch zweyen beständigen Deputirten, welche die Rechnung führen, anvertrauet werden, denen ein Gesellschafts-Bote zugeordnet wird.

Wenn mit Ablauf des Jahres der Aeltester abgehët; so wird an dessen Stelle ein neuer Aeltester auf das folgende Jahr aus der Gesellschaft gewählt. Wer aber kein Belieben dazu hat kann sich die Wahl verbitten.

#### Art. 2.

Zu Mitgliedern dieser Gesellschaft, so auf 300 Personen eingerichtet, werden angenommen: nicht nur die hiesigen Einwohner, sondern auch Fremde und Auswärtige, welche ein ehrliches Gewerbe treiben und wenigstens mit einem Handwerksmann



mann dem Stande nach in gleichem Verhältniß stehen. Nur ist der Soldatenstand und wer dazu gehörig, von dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen.

Die Auswärtigen müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten hieselbst in Bützow bestellen und anzeigen, bey dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen kann; und diese Bevollmächtigte stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

### Art. 3.

Diejenigen nun, welche in die Gesellschaft aufgenommen zu werden verlangen, müssen nicht unter 16 und über 50 Jahr alt, auch wenigstens zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht mit einer Krankheit behaftet seyn; weshalb die Auswärtigen ein Attestatum von einem Medico und Chirurgo, imgleichen wegen ihres Alters einen Geburtschein bezubringen haben.

### Art. 4.

Bei der Aufnahme zahlet ein jedes Mitglied an Einkaufsgeld, Schreibgebühr etc. überhaupt 16 fl. in mecklenburgischem Valeur.

### Art. 5.

Stirbet ein Mitglied, so muß solches dem jedesmaligen Aeltesten mit Zurücklieferung der Articuli, und wegen der Auswärtigen, zugleich mit Einreichung eines Scheins von dem Prediger des Orts über das Absterben, gehörig angezeigt werden.

### Art. 6.

Alsdann wird sofort den Hinterbliebenen aus der Cassen eine Summe von Fünf und Zwanzig Reichsthalern in mecklenb.



lenburgisch Valeur an Leichen-Beytrags-Geldern gegen Quittung ohne den mindesten Abzug ausgezahlet, welches Geld der Bothe in dem Sterbhaufe oder bey dem Bevollmächtigten abliefert und dafür jedesmahl 4 fl. empfängt. Worauf denn derselbe unverzüglich mit dem Quittungsbuch ausgehet und von einem jeden der übrigen Mitglieder vier fl. Courant abhohlet und das solchergestalt aufkommende ganze Quantum innerhalb 24 Stunden zusammen bringet und bey dem Ältesten abgeliefert, damit der aus der Casse genommene Vorschuß dadurch ersetzt werde.

### Art. 7.

Sollte aber jemand sich mit dem Abtrag dieser 4 fl. wider Vermuthen säumig finden lassen und solche nicht höchstens innerhalb zwey Tage entrichten, so büßet er ohne Ansehen der Person diesen Verzug mit 24 fl. Strafe. Würde der Contravenient sich weigern diese Strafe zu bezahlen, so soll er sofort aller Rechte eines Mitgliedes und aller bisher zur Casse gethanen Beyträge, ohne alle Einwendung und Nachsicht, verlustig seyn.

### Art. 8.

Von den resp. Einkaufsgeldern werden die nöthigen Kosten bey Errichtung dieser Gesellschaft, als für die Articulu zu drucken und für die Confirmation einzuholen ic. bezahlet.

### Art. 9.

Wer durch successive Erlegung des Leichenbeytrags von 4 fl. volle 25 Reichsthaler bezahlet hat, der ist von allem und jedem Beytrag frey und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Ableben 25 Rthlr. In seiner Stelle aber wird sofort, nach von ihm beygebrachten Bescheinigung, daß er Fünf und Zwanzig Rthlr. beygetragen habe, ein Expectant aufgenommen.

B

Art.



---

 Art. 10.

Der jedesmalige Aeltester hat die Gesellschaftslade im Hause und von den beyden beständigen Deputirten hat ein jeder dazu einen Schlüssel. Wenn nun ein Todter bey dem Aeltesten angesetzt wird, so soll der Bothe es den Deputirten melden, damit sie das bestimmte Leichenbeitragsgeld aus der Lade nehmen können, und wenn der Bothe das von den übrigen Mitgliedern abzuholende Quantum zusammen hat, so soll er es den Deputirten abermal anzeigen, damit diese sich nach des Aeltesten Behausung verfügen und solches Geld hinwieder in die Lade legen können.

## Art. 11.

Expectanten werden bey der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, haben aber weder einen Beitrag zu leisten, noch einen Genuß zu hoffen, bis dahin daß Mitglieder ausgestorben und sie die Reihe trifft. Inmittelst werden ihnen aber die Articula unentgeltlich behändiget und die Auswärtigen bestellen gleichfalls einen Bevollmächtigten in loco.

## Art. 12.

Es wird alle Jahr eine Zusammenkunft der Gesellschaft in einem gewissen dazu noch zu bestimmenden Hause angestellet, wozu die Einheimischen wie auch die Bevollmächtigten der Auswärtigen durch den Boten mit Benennung des Tages und Orts eingeladen werden; und bey dieser Zusammenkunft wird die von den Deputirten geführte Rechnung durch dazu besonders erwählte Bevollmächtigte der Gesellschaft nachgesehen, worauf der Aeltester abdanket und dem neuen Aeltesten das Wort übergiebt auch die Lade abliefert. Bey dieser Zusammenkunft soll aber nichts auf Kosten



Kosten der Lade oder Casse verzehret werden, sondern einjeder bezahlet das was er verzehret, aus seiner Tasche.

### Art. 13.

Alle anzügliche Reden gegen den Aeltesten und die Deputirten sollen gänzlich untersagt und mit 8 fl. Strafe gebüffet werden. Ehrenrührige Ausdrücke aber ziehen die gewisse Entsetzung der Gesellschaft nach sich.

### Art. 14.

Der jedesmalige Aeltester ist für seine Person, mit Ausschließung seiner Ehefrau von der jedesmaligen Erlegung der 4 fl. Beytragsgelder so lange befreyet, als er die Stelle eines Aeltesten bekleidet; sobald er aber abgegangen ist, trägt er solche gleich den übrigen Mitgliedern unwiederseßlich mit bey und zwar unter Verwillkürung der im vorhergehenden Art. 7. angeführten Strafe und Entsetzung der Gesellschaft. Den beyden beständigen Deputatis werden nicht nur die Schreibmaterialien und sonstige in Angelegenheiten der Gesellschaft habende nothwendige Ausgaben aus der Casse erstattet, sondern sie sind auch für ihre Personen, nicht aber deren Frauen, von der jedesmaligen Erlegung der 4 fl. Beytragsgelder gänzlich befreyet. Würde aber ein Deputatus mit oder ohne Willen sein Amt niederlegen oder niederlegen müssen, so bezahlet er allemal die 4 fl. Beytragsgelder wie die übrigen Mitglieder der Gesellschaft und zwar unter obangeführter Verwillkürung.

### Art. 15.



---

**Art. 15.**

Der anzunehmende Gesellschaftsbothe stellet sichere Bürgschaft, und ist schuldig auf Geheiß des Aeltesten die Deputirte, imgleichen die ganze Gesellschaft zusammen zu fodern, das Leichens Beytragsgeld nach dem Sterbhause oder dem Bevollmächtigten des auswärtigen Mitgliedes zu bringen, demnächst auch mit dem Quitungsbuche den Beytrag von der Gesellschaft einzufodern und solchen dem Aeltesten abzuliefern, wofür er von einen jeden Gesellschafts-Verwandten jährlich 1 fl. für sich, einzufodern hat.

**Art. 16.**

Ueber diese bestgefeste und approbirte Articula, wird die nöthige Confirmation und zugleich um eine gnädigste Herzogl. Versicherung devotest nachgesuchet: daß die Gelder dieser Leichens Beytragsgesellschaft zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt oder ad massam Concurfus gezogen werden können, und solche demnächst zum Druck befördert.

---











lade oder Casse verzehret werden, sondern ein jeder was er verzehret, aus seiner Tasche.

### Art. 13.

unzüglliche Reden gegen den Aeltesten und die Deputirte gänzlich untersagt und mit 8 fl. Strafe gebüffet werden; übrige Ausdrücke aber ziehen die gewisse Entsetzung nach sich.

### Art. 14.

Jedesmalige Aeltester ist für seine Person, mit Ausnahm seiner Ehefrau von der jedesmaligen Erlegung der 4 fl. Beytragsgelder so lange befreyet, als er die Stelle eines Aeltesten; sobald er aber abgegangen ist, trägt er solche übrigen Mitgliedern unwidersehtlich mit bey und zwar unter Verwillkürung der im vorhergehenden Art. 7. angeführten und Entsetzung der Gesellschaft. Den beyden beständigen werden nicht nur die Schreibmaterialien und Angelegenheiten der Gesellschaft habende nothwendige Ausgaben der Casse erstattet, sondern sie sind auch für ihre Familien aber deren Frauen, von der jedesmaligen Erlegung der 4 fl. Beytragsgelder gänzlich befreyet. Würde aber ein Aeltester mit oder ohne Willen sein Amt niederlegen oder zurücktreten, so bezahlet er allemal die 4 fl. Beytragsgelder übrigen Mitgliedern der Gesellschaft und zwar unter Verwillkürung.

### Art. 15.

